

Thema Spielerpasskontrolle

Eine Spielerpasskontrolle hat laut Spielordnung im Beisein des SR stattzufinden und obliegt dennoch ausschließlich den Vereinen.

Der SR muss aber wissen was er zu tun hat, wenn ein Verein ein "Veto" zur Spielerpasskontrolle einlegt.

Daher sollte der jeweilige SR beide Vereinsvertreter vor dem Spiel fragen, ob die Spielerpässe vorhanden sind und ob es bei der Spielerpasskontrolle Probleme gab.

Wenn Pässe vorhanden und die Vereine die Kontrolle als ordnungsgemäß bestätigen - ist für uns als SR alles ok.

wenn nicht, dann muss entsprechend der beigefügten Vorlage "Spielerpässe" gehandelt werden.

§ 56 Abs. 1 der SPO: Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. **Als Nachweis gilt der Spielerpass, der nur dann gültig ist, wenn er mit Unterschrift und zeitnahe Lichtbild des Inhabers, das den Nachweis der Identität des Spielers ermöglicht und vom Verein abgestempelt sein muss, versehen ist.** In den Altersklassen E-, F-, und G-Junioren/innen ist keine Unterschrift erforderlich. Bei **fehlendem** Spielerpass muss der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers muss bei fehlendem Spielerpass auch durch Vorlage eines anderen zur Identifikation geeigneten amtlichen Personaldokuments nachgewiesen werden.

§ 56 Abs. 3 der SPO: Spielerpässe bzw. andere Spielberechtigungsnachweise im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die Spielerpasskontrolle unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die Spielerpasskontrolle ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. **Ein/e ein Spieler/-in, der/die nicht im Besitz eines Spielberechtigungsnachweises im Sinne von Absatz 1 ist, darf am Spiel nicht teilnehmen. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.**

Laut Spfr. Oberholz (SFV) ist so zu verfahren:

Folgende Szenarien:

- a) Alle Pässe da, mit Foto und Unterschrift und Vereinsstempel=alles ok
- b) Keine Pässe da, aber laut Ausdruck von Passonline haben alle Spieler spielrecht = Spieler können sich ausweisen=**dies ist unter Sonstiges zu vermerken!!!**
- c) Keine Pässe da, aber laut Ausdruck von Passonline haben alle Spieler spielrecht = ein oder mehrere Spieler können sich aber **nicht** ausweisen= dies ist unter Sonstiges zu vermerken + diese Spieler sind unter Sonstiges **namentlich** zu vermerken
- d) Keine Pässe da = Ausdruck von Passonline liegt nicht vor=Spieler können sich ausweisen=**dies ist unter Sonstiges zu vermerken!!!**
- e) Keine Pässe da = Ausdruck von Passonline liegt nicht vor= ein oder mehrere Spieler können sich **nicht** ausweisen=dies ist unter Sonstiges zu vermerken + diese Spieler sind unter Sonstiges **namentlich** zu vermerken
- f) Sind bei einem oder mehreren Spielern die Pässe nach § 56 Abs. 1 der SPO nicht gültig (fehlendes Foto/Unterschrift/Vereinsstempel) und kann die Gültigkeit des Passes vor Spielbeginn nicht hergestellt werden, sind diese fehlbaren Spieler entsprechend unter Sonstiges zu vermerken und der Mannschaftsverantwortliche ist darüber zu informieren,

dass keine gültige Spielerlaubnis für den oder die Spieler vorliegt. Alles weitere obliegt dem Sportgericht. Wenn ein Verein einen solchen fehlbaren Spieler dennoch einsetzt, ist das deren Problem.

- g) Wenn ein solcher fehlbarer Spieler nicht zum Einsatz kommt, soll auf den Vermerk unter Sonstiges verzichtet werden, aber die Mannschaftenverantwortlichen sollten auf die Folgen eines zukünftigen Einsatzes solcher fehlbarer Spieler aufmerksam gemacht werden!!!

Ein Schiedsrichter darf in keinem dieser Fälle einem oder mehreren Spielern das Spielen verwehren!!!

Sie sollten aber den Mannschaftenverantwortlichen klar machen, dass, wenn diese Spieler eingesetzt werden, es zu einem Sportgerichtsverfahren kommen wird.